

1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 19 „Schaalseehof“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee

Gemäß § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.d.F. vom 06.05.1998 (GVOBL. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVOBL. M-V S. 690), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 20.04.2006 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 19 „Schaalseehof“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee erlassen:

Artikel 1 – Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Die im B-Plan 19 „Schaalseehof“ der Stadt Zarrentin (bekannt gemacht im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin vom 06.05.2005) unter Punkt 5.4., 5.5. und 5.6. enthaltenen örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V werden wie folgt geändert:

5.4. Dachmaterial und -farbe

Dächer mit einer Dachneigung von mehr als 22 Grad sind mit Dachpfannen mit gewelltem Oberflächenprofil oder mit Biberschwänzen in ziegelroten bis rotbraunen oder braunen Farbtönen und mit matter Oberfläche einzudecken. Teil B Nr. 4.1. bleibt hiervon unberührt.
Dachziegel mit Glasur oder mit glänzender Engobe sind nicht zulässig!

5.5. Fassadenmaterial und -gestaltung

- In den Gewerbegebieten A1-4 und E sind die Fassaden vorrangig als Sichtmauerwerk herzustellen. Zulässig sind hier auch Fassaden oder Fassadenteile, die mit Holzverschalung oder verglast ausgeführt sind. In den Fassaden können Fotovoltaikmodule integriert werden.
- In den Gewerbegebieten A1 – 4 und E können auch Fassadenteile aus anderen Materialien (z.B. Putz, Blech, Eternit) zugelassen werden. Der Anteil dieser Fassadenteile soll 60 Prozent je Einzelfassade nicht überschreiten. Großflächige Fassadenteile sind durch Gliederungs- und Zierelemente konstruktiv aufzulockern. Mindestens 30 % dieser Fassaden, bezogen auf die Gesamtläche der Einzelfassade, sind zu begrünen!
- In den Wohngebieten B1 – B4, C1 – C3, D1 – D2 und im GE –Gebiet D 3 sind nur folgende Fassadenausführungen zulässig:
 - o feinkörniger Glattputz mit einer Körnung bis zu 2 mm und mit homogener Oberflächenstruktur (Putzfassade),
 - o Sichtmauerwerk (Ziegelfassade),
 - o sichtbare Fachwerkkonstruktion aus Holz (Fachwerkfassade), die Gefache sind in feinkörnigem Glattputz mit einer Körnung bis zu 2 mm und mit homogener Oberflächenstruktur oder mit ziegelsichtiger Ausfachung auszuführen.
 - o Holzverkleidung in Stülp- oder Deckelschalung (Holzfassade).
 - o im Sockelbereich der Fassaden Sichtmauerwerk aus Ziegeln oder Naturstein/Findlingen .
- In allen Gebieten dürfen Nebengebäude bis zu einer Grundfläche von 20 m² – ergänzend zu den vg. Vorschriften über die Fassadengestaltung – auch mit einer Holzfassade versehen werden.
- Öffnungen in Ziegelfassaden sind nach den Prinzipien des Mauerwerksbaus nach oben mit gemauertem Sturz bzw. nach unten mit einer geneigten Rollschicht als Sohlbank abzuschließen. Traufe und Ortgang sind bei Putz- und Ziegelfassaden durch Versätze im Fassadenmauerwerk in geeigneter Weise zu betonen.

5.6. Farbgebung

- Ziegelfassaden und -fassadenteile sind mit Fassadenziegel mit natürlichen Unebenheiten und Farbschattierungen in der Oberfläche in ziegelroten bis rotbraunen Farbtönen auszuführen.
- Putzfassaden und -fassadenteile sowie die Putzausfachungen von Fachwerkfassaden sind farblich zu gestalten:

- mit hellen Fassadengrundtönen mit Hellbezugswerten zwischen 50% und 70% im Farbtonbereich braunbeige/ocker/cremegeb/braungrau, die Fenster und Haustüren sind (außen) mit kräftigen Kontrasttönen in rubinrot / braunrot / olivgrün / resedagrün / lichtgrau / seidengrau abzusetzen;
- ODER
- unter Vermeidung der vorgenannten Fassadengrundtöne, die Fenster sind mit zurückhaltenden Tönen in cremeweiß / reinweiß / lichtgrau / seidengrau zu gestalten!
- Fachwerkhölzer sind in einem dunklen bis sehr dunklen Braun lasierend zu streichen. Die Gefachen sind in gedeckten Tönen mit Hellbezugswerten zwischen 35% und 55% im erdigen Farbtonbereich ocker / grün / rot zu gestalten. Die Fenster sind in cremeweiß / reinweiß / lichtgrau / seidengrau zu gestalten.
- In den Baugebieten B1 – B4, C1 – C3, D1 – D2 und D3 sind Holzfassaden in einer farbig pigmentierten Lasur zu streichen. Die Fenster sind in cremeweiß / reinweiß / lichtgrau / seidengrau zu gestalten.
- In den Baugebieten A1 – 4 und E sind die Holzfassaden bzw. Fassadenteile, die in Holz ausgeführt werden mit holzfarbenen Lasuren (Farbpigmentierung nur in Holzönen) zu beschichten. Fassaden und Fassadenteile in Putzausführung oder aus anderen Materialien sind mit Hellbezugswerten zwischen 50% und 70% auszuführen.
- Nebengebäude mit einer Holzfassade sind farblich dem jeweiligen Hauptgebäude angepasst zu gestalten oder in einem natürlichen Holzton zu belassen.

Die übrigen Festlegungen bleiben unverändert!

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft!

Zarrentin am Schaalsee, **17. Mai 2006**

Glass
(Glass)

Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Zarrentin

Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 des Amtes Zarrentin

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschluss der Amtsausschusses vom 08.06.2006 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	Gesamt- betrag nunmehr festge- setzt auf Euro
	Euro	Euro	Euro	
1. im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	58.800		2.207.500	2.266.300
die Ausgaben	58.800		2.207.500	2.266.300
2 im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	6.600		283.100	289.700
die Ausgaben	6.600		283.100	289.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 0 € (unverändert) auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 € (unverändert) auf 0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 180.000 € (unverändert) auf 180.000 €

§ 3

Die Amtsumlage wird unverändert auf 10,23 v. H. festgesetzt. beträgt für die:

Gemeinde Gallin	1.017.805,87 €
Gemeinde Kogel	27.355,60 €
Gemeinde Lüttow-Valluhn	90.221,03 €
Gemeinde Vellahn	154.676,96 €
Stadt Zarrentin	100.740,53 €

Zarrentin, 20.06.2006



Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde am 12.06.2006 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust angezeigt. Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt an 7 Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung, in der Kämmerlei des Amtes Zarrentin in 19246 Zarrentin, Amtsstraße 4, Zimmer 8, öffentlich aus. Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzei-ge-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Zarrentin am Schaalsee

Bekanntmachung des Satzungsbe- schlusses zur 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 19 „Schaalseehof“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee

Die Stadtvertretung der Stadt Zarrentin am Schaalsee hat auf ihrer Sitzung am 20.04.2006 die 1. Satzung zur Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 19 „Schaalseehof“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee beschlossen!

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Jedermann kann die Satzung ab diesem Tage im Amt Zarrentin, Bauamt, Amtsstraße 5, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während der Sprechzeiten

dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Zarrentin am Schaalsee geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Verfahrensvermerk:

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 27.06.2006 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde als angezeigt zur Kenntnis genommen!

Zarrentin am Schaalsee, den 03.07.2006


(Glass)
Bürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Vellahn

Einladung zur Gemeindevertreter- sitzung der Gemeinde Vellahn

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit lade ich Sie zur IV/13. Sitzung der Gemeindevertretung Vellahn zu

Montag, den 31. Juli 2006, um 19.30 Uhr
in den Gemeinderaum Vellahn, Wittenburger Straße 1
ein.